

Zeitschrift: Wechselwirkung : Technik Naturwissenschaft Gesellschaft

Herausgeber: Wechselwirkung

Band: 8 (1986)

Heft: 31

Artikel: Volkszählung '87 : die Mär von der Unschuld der bürgerlichen Statistik

Autor: Rieger, Heinrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-653151>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volkszählung '87



Die Mär von der Unschuld der bürgerlichen Statistik

Das mittlerweile milliardenschwere Projekt einer Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung, das nach dem Stand vom 25. Mai 1987 durchgeführt werden soll, wirft schon jetzt seine Schatten weit voraus. Heinrich Rieger, Mitglied der Berliner Vobo-Initiative, analysiert im folgenden Beitrag die Veränderungen, die sich aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 1983 für den zweiten Anlauf der Datenerhebung ergeben.

von Heinrich Rieger

Nicht nur in der Presse wurde allenthalben die für 16 000 000 DM professionell organisierte Werbekampagne bewundert; auch Volkszählungsboykottinitiativen, die sich zum Teil schon 1983 gebildet haben oder dieser Tage neu entstehen, treten mehr und mehr ins Licht der Öffentlichkeit, um – wie vor drei Jahren – die Volkszählung politisch zu verhindern. Damals in der »heißen Phase« der Boykottvorbereitungen, rettete freilich die einstweilige Anordnung¹ des Bundesverfassungsgerichtes die Bundesregierung vor einem völligen Gesichtsverlust, denn die in wenigen Wochen aus dem Nichts entstandene Volkszählungsboykottkampagne hätte ihr Ziel aller Wahrscheinlichkeit nach erreicht. Leider ist mit der Anrufung des Gerichtes wieder einmal ein politischer Konflikt juristisch zu lösen versucht worden, mit dessen Ende nicht nur ein von den bürgerlichen Blättern viel gelobtes Urteil² gefällt, sondern – so ganz nebenbei – der kritischen Öffentlichkeit die Basis entzogen wurde.

Seit der Entscheidung des Gerichts spielen zwei Aspekte in der öffentlichen Diskussion eine besondere Rolle: einmal das »Recht auf informationelle Selbstbestimmung«, d.h. das Recht des/r Einzelnen »grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen« und zum anderen die sogenannte »informationelle Gewaltenteilung«, die sich auf die

Trennung von Kommunalstatistik und übriger kommunaler Verwaltung bezieht. Dabei ist die Bedeutung des »Rechts auf informationelle Selbstbestimmung« in bezug auf Volkszählungen relativ gering, da Volkszählungen im »überwiegenden Allgemeininteresse« liegen und das »Recht auf informationelle Selbstbestimmung« des/r Einzelnen daher einschränken können. Deshalb, und weil es derzeit keine besseren statistischen Erhebungsmethoden gibt, hält das Bundesverfassungsgericht Volkszählungen grundsätzlich für zulässig. Die sich aus dem Volkszählungsgesetz 1987 (VZG'87) ergebende Einschränkung des »Rechts auf informationelle Selbstbestimmung« und der daraus resultierenden Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechtes, soll durch organisatorische und verfahrensrechtliche Regelungen entgegenzuwirken versucht werden. Die Änderungen, die am VZG'83 vorgenommen wurden, beziehen sich zum größten Teil gerade auf diese organisatorischen und verfahrensrechtlichen Regelungen. Zum einen sollen konkrete Zweckbindungsgebote die Verwendung der Daten für andere Zwecke ausschließen, was dazu führte, daß der sogenannte Melderegisterabgleich ersatzlos gestrichen werden mußte. Zum anderen soll nunmehr eine strikte Trennung der Volkszählung von aller übrigen Verwaltung beachtet werden, was für die Volkszählung 1987 weitreichende organisatorische Änderungen notwendig werden ließ.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes erfüllt im übrigen eine immer deutlicher zutage tretende politische Funktion: Ob es das neue VZG'87, das »Plastikausweisgesetz«, das Bundesverfassungsschutzgesetz oder die übrigen vorübergehend zurückgestellten »Sicherheitsgesetze« sind – das Bundesverfassungsgerichtsurteil fungiert in allen Fällen angeblich als Basis bzw. Maßstab und gibt doch tatsächlich nur den Persilschein ab, um öffentliche Kritik zu ersticken. Exemplarisch läßt sich dies auch am VZG'87 zeigen. Ständig wurde von interessierter Seite schon in den Beratungen zum Gesetz, aber auch nach der Verabschiedung auf die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs bzw. des Gesetzes hingewiesen, obgleich sich doch erst mit der Verabschiedung der landesrechtlichen Durchführungsverordnungen über die Verfassungsmäßigkeit der Volkszählung 1987 urteilen läßt. Und was sich da abzeichnet, spricht allen offiziellen Beteuerungen Hohn. In Berlin sollen z.B. 48 Personalcomputer, die über das Telefonnetz miteinander ver-

bunden sind, die »datenschutzhinweise« Kommunikation zwischen den einzelnen Erhebungsstellen und dem Statistischen Landesamt garantieren.

Die Veränderungen im Einzelnen

Eigens für die Volkszählung werden Erhebungsstellen eingerichtet, die von der übrigen Verwaltung räumlich, organisatorisch und personell zu trennen sind (§9 I, 1 VZG'87). Diese Änderung gegenüber 1983 gehört wohl zu den auffälligsten und aufwendigsten, und ihre Durchführung wird die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Mehrzahl wahrscheinlich überfordern – nicht zuletzt deshalb, weil den Erhebungsstellen auch die Auswahl, Bestellung und Schulung der 500 000 Zähler auferlegt wurde. Und auch bei der Auswahl des Zählpersonals wird sich etwas ändern müssen, denn nicht jeder Verwaltungsbeamte und schon gar nicht die Vollzugsbeamten werden sich von der sogenannten Interessenkollision freisprechen können.

Auch die Verfahrensweise in bezug auf die Erhebung und Verarbeitung der Daten hat sich geändert. Die insoweit aus dem Urteil gezogene Konsequenz ist allerdings nicht unproblematisch: Am deutlichsten ist durch das Verbot des Melderegisterabgleichs eine Änderung im Verfahrensablauf eingetreten; aber immer noch spielt das Melderegister eine gewisse Rolle für die Durchführung der Volkszählung. So erhalten die Zähler zur besseren Orientierung innerhalb ihres Zählbezirkes einen Melderegisterauszug mit folgenden Daten: Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße, Hausnummer, Haupt- oder Nebenwohnung, Geburtsjahr und -monat, Geschlecht und Staatsangehörigkeit (§11 I, 1VZG'87). Diese Regelung verwundert deshalb, weil sie für die Durchführung der Erhebung völlig entbehrlich ist, denn die Orientierung im Zählbezirk erhalten die Zähler ohnehin durch die vorgesehene Begehung des Bezirks.³ Es sollen ja gerade die tatsächlichen Verhältnisse erkundet werden und nicht etwa nur die, die sich aus dem Melderegister ergeben.

Am Ende der Begehung wird also in den Händen der Zähler ein in seinen Grunddaten vollständig korrigiertes Melderegister liegen. Problematisch daran ist die insoweit fehlende gesetzliche Regelung. Niemand kann mit Bestimmtheit sagen, was mit diesen Listen

geschehen wird. Etwa ein teilweiser, illegaler Melderegisterabgleich? Die Gelgenheit wäre günstig.

Hinzu kommen Änderungen im VZG'87, die sich auf die Wahlung der Anonymität beziehen, »weil es wichtig ist, daß in der Bevölkerung hinsichtlich dieses Punktes Ruhe herrscht«⁴. Allerdings gehören diese Änderungen teilweise eher in die Rubrik der Taschenspielertricks. So werden zwar die persönlichen »sensiblen« Daten wie Name, Vorname, Gemeinde, Gemeindeteil, Straße, Hausnummer und Telefonnummer (freiwillig) auf einem gesonderten Bogen, dem Haushaltsmantelbogen, erfaßt; verschwiegen wird dabei natürlich, daß über die achtstellige Heftnummer die sich sowohl dort als auch auf dem »Wohnungsbogen mit Gebäudeangaben« und dem »Personenbogen« befindet, ein Zusammenführen der Daten – selbst nach Trennung der Bögen – möglich bleibt. Als zusätzliche »Sicherung« der Anonymität enthält das VZG'87 in §17 sogar ein Verbot der Reidentifikation und in §18 die dazugehörige Strafandrohung, die allerdings erst einsetzt, »sobald die Merkmale ... auf für maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen worden sind«⁵ – vorher nicht! Von ähnlicher Qualität sind folgende »Zugeständnisse an den Datenschutz«: die nunmehr freiwillige Angabe der Telefonnummer, die Beschränkung der Angabe des Geburtsdatums auf Monat und Jahr und die Möglichkeit, die ausgefüllten Bögen portofrei an das Statistische Landesamt zurücksenden zu können.

Daß sich die »Insassen« jedweder Anstalt nicht mehr als solche benennen müssen, mag erfreulich sein; demgegenüber wurde die Frage »deutsche« bzw. »nicht deutsche« Staatsangehörigkeit – unter Streichung des Erhebungsmerkmals »nicht deutsche« – um die Erhebungsmerkmale »italienisch, jugoslawisch, griechisch, türkisch, übrige EG-Staaten, sonstige, keine« ergänzt.

Gegenüber 1983 gibt es nunmehr auch einen eigenen §15 zu dem Thema »Trennung und Löschung«. Doch soviel, wie die wortreiche Formulierung vermuten läßt, wird gar nicht getrennt und gelöscht. Hier einige Beispiele: Abs. 1 bestimmt zunächst, daß die Hilfsmerkmale nach §8 – also vor allem auch die »sensiblen« Daten – teilweise, nach der sogenannten Eingangskontrolle beim Statistischen Landesamt, »unverzüglich von den übrigen Angaben zu trennen« und, nein, nicht zu löschen, sondern »gesondert aufzubewahren sind«. Nichts soll schließlich verloren gehen. Abs. 2 schreibt

Initiativen gegen die Volkszählung '87

Berlin:

Volkszählungsboykott Info Büro
Gneisenaustraße 2
1000 Berlin 61, Tel.: 030/694 15 16
jeden 1. Sonntag im Monat Plenum
aller Berliner Initiativen

Hamburg:

Gruppe Nein gegen
Personalinformationssysteme
c/o Karsten Groth
Kaltenkirchener Str. 2
2000 Hamburg 50

Kiel:

BI gegen den Überwachungsstaat
c/o Buchladen Zapata
Jungfernmarkt 27
2300 Kiel 1

Hannover:

GABL Büro Hannover
Brüderstraße 7-8
3000 Hannover 1
Tel.: 0511/168 46 19

Hannover:

VoBo-Gruppe
Rumpelstilzchen
c/o Andreas Nicolaus
Jakobinerstr. 44
3000 Hannover 1
Tel.: 0511/39 14 66

Göttingen:

VoBo-Gruppe
c/o Buchladen Rote Straße
Rote Straße 10
3400 Göttingen

Göttinger Initiative

gegen Computernetze
c/o Göttinger Stadtzeitung
Geiststraße 1
3400 Göttingen

Kassel:

Büro der GRÜNEN
im Rathaus
Obere Königstraße
3500 Kassel

Bochum:

VoBo-Gruppe Bochum
c/o Politische Buchhandlung
Universitätsstraße 26
4630 Bochum 1

Gelsenkirchen:

Initiative Erfassungsschutz
c/o Jörg Bartels
Haverkampstraße 33
4650 Gelsenkirchen
Tel.: 0209/87 31 93

Bonn:

Die GRÜNEN
im Bundestag
Arbeitskreis III
Bundeshaus
5300 Bonn 1

Hagen:

AG Sicherheitsgesetze/Volkszählung
c/o Quadrax-Buchladen
Lange Straße 21
5800 Hagen

Wiesbaden:

AG Innere Sicherheit
c/o Marion Papaczek
Schloßplatz 2
6200 Wiesbaden

Saarbrücken:

Der Erfassungsschutz
c/o Der Buchladen
Försterstraße 14
6600 Saarbrücken
Tel.: 0681/311 71

Stuttgart:

AK VoBo '87 der Graswurzelgruppe
c/o Sven Hirsch
Dennerstraße 56
7000 Stuttgart 50

Nürnberg:

Wissenschaftsladen
AK gegen Überwachung
und Verdattung
Wurzelbauerstraße 35
8500 Nürnberg 1

dann vor, daß alle Vordrucke spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung der amtlichen Bevölkerungszahlen des Landes (also ca. 18 Monate (!) nach dem Zählungsstichtag)⁶ zu vernichten sind – wohlgemerkt: das Papier, nicht die mittlerweile auf Datenträger übernommenen Daten! In Abs. 3 wird dann zum ersten Mal ausdrücklich gelöscht, ohne natürlich zu vergessen, das Gelöschte durch anderes wieder zu ersetzen. Da heißt es sinngemäß in Satz 1, daß die laufenden Nummern und die Ordnungsnummern nach § 4 zu löschen sind, sobald die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt, Haushalt und Wohnung, Wohnung und Gebäude durch Nummern ersetzt sind, die einen Rückgriff auf die Hilfsmarkale und Ordnungsnummern ausschließen.

Dazu Prof. Brunnstein in der Anhörung vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages: »In § 15 machen Sie zum ersten Mal deutlich, daß Sie neben den Einzelangaben, die Sie in der alten Volkszählung⁷ gespeichert haben, nun auch die Beziehungsdaten – das betrifft Personen, Haushalt, Wohnung und Gebäude – permanent speichern wollen.«⁸ »Meine Damen und Herren, durch die zusätzlich in dieses Gesetz hineinkommenden Beziehungen ... wird das (die Gefahr einer Abbildung der Persönlichkeit; d.V.) bei den statistischen Daten tatsächlich bereits erreicht. Bis 1983 wurden – das können Sie wörtlich nachlesen – immer nur einzelne Angaben gespeichert. Und es gab ein »Gummibändchen«, das die einzelnen Personen zu einem Haushalt zusammenführte. Dabei handelt es sich – das wurde damals auch kritisiert – um die fünf unteren Felder, die nur vom Statistischen Landesamt ausgefüllt wurden. Wenn Sie den neuen Bogen analysieren, werden Sie feststellen, daß das aufgegeben wurde.«⁹

Nunmehr werden die obengenannten Einzelangaben für jeden Auskunftspflichtigen zu Beziehungsdaten verarbeitet, so daß zumindest in denjenigen Rechenzentren, in denen sowohl die Statistik der Länder als auch die Landesdatenverarbeitung stattfindet, die Gefahr einer persönlichkeitsfeindlichen Registrierung besteht.¹⁰

Die Macht der Daten

Die gesamten Änderungen, von der freiwilligen Angabe der Telefonnummer bis hin zur Einrichtung der Erhebungsstellen, sind – neben der massiven Propaganda – der konkreteste Ausdruck des Bemühens, in der Öffentlichkeit das Vertrauen in die »wertfreie«, staatliche Statistik wiederherzustellen. »Akzeptanz der Volkszählung« war ein wichtiger Punkt schon in den Beratungen zum Gesetz, und das nicht etwa nur, weil Falschangaben bei der Zählung befürchtet wurden.

Den wahren Grund gibt vielmehr die Antwort wieder, die der Leiter des Statistischen Bundesamtes, Egon Hölder, dem Abgeordneten Ströbele auf seine Frage gab, ob er die Äußerungen des Bundesinnenministers Zimmermann, die dieser am 18.10.1983 vor dem Bundesverfassungsgericht getan hatte, nämlich daß es bei den 18 Volkszählungen, die es seit 1871 gegeben habe, keinen einzigen Fall der Verletzung des Statistikgeheimnisses gab, bestätigen könne. Darauf Hölder: »Also, Herr Abgeordneter Ströbele, das Problem ist, glaube ich, heutzutage hinreichend bekannt. Ich habe nicht die Absicht, den ganzen Komplex der Judenverfolgung hier mit einzubringen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Vorbereitung der Ausstellung aus Anlaß des 150jährigen Jubiläums der Eisenbahn, wo gefordert wurde, die Bundesbahn möge bekennen, daß sie früher Judentransporte durchgeführt habe. Bei dem von Ihnen angesprochenen Problem handelt es sich, glaube ich, um einen Sachverhalt, der vernünftiger- und billigerweise der amtlichen Statistik nicht angelastet werden kann.«¹¹

Eben. Und deshalb bedarf es auch keiner Diskussion mehr darüber, welchen Anteil die Volkszählungen von 1933 und 1939 (einschließlich der Zusatzliste mit der Frage nach »Rasse« und »Mischlingsgrad«) und der Aufbau der Volkskartei (seit 1939) am Holocaust hatten. Die (vorsätzliche?) Verdrängungsarbeit, die vom Leiter des Statistischen Bundesamtes geleistet wurde, ist allerdings notwendige Bedingung und Basis seiner Arbeit, denn Statistik ist nicht »wertfrei«, erfüllt eine gesellschaftliche Funktion, ist immer Mittel zum Zweck. Und dieser denunziert die Statistik, solange er sich an anderen Kriterien als denen einer humanen, fortschrittlichen, sozialistischen Gesellschaft orientiert.

Zu wessen Gunsten oder Ungunsten statistische Erhebungen gebraucht werden, ist also Machtfrage, und die ist für die hiesigen Verhältnisse leicht zu beantworten. Beispielhaft für die verschiedenen Verwendungszwecke bürgerlich-staatlicher Statistik seien hier die wesentlichsten genannt. Für das planvolle Angehen des sogenannten Verteidigungsfalles sind in den letzten 20 Jahren die Voraussetzungen zielstrebig geschaffen worden. So bilden z.B. die Wirtschafts-, Arbeits-, Verkehrs- und Wassersicherstellungsgesetze den rechtlichen Rahmen hierfür und auch Volkszählungsdaten sind insoweit verwertbar: die Frage nach der beruflichen Qualifikation für den gezielten zwangsweisen Arbeitseinsatz, die Erfassung gesundheitlicher Einrichtungen aller Art, samt des dazu gehörenden Personals, ermöglicht eine effektivere Unterstützung der »kämpfenden Truppe« ebenso wie die Erfassung der privaten Transportkapazitäten.

Unterhalb dieser Ebene bedeutet Statistik heute vor allem Krisenbeherrschung – sei es im Rahmen der Sozialpolitik oder im Bereich staatlicher Repression, die sich aufgrund ihres statistisch-technischen Apparates zunehmend verselbständigt und als »gesellschafts-sanitäre« Einrichtung versteht. Aber selbst in Zeiten friedlichster Sozialpartnerschaft genügt Statistik immerhin, um über »fundierte Sachzwänge« Wirtschaft und Staatszielbestimmung in Einklang zu bringen.

Das alles – wohlgemerkt – basiert ausschließlich auf Strukturdaten, die erstmals nichts mit Namen, Gemeinde oder Hausnummer zu tun haben. Die wichtigsten gesellschaftlichen Bereiche sind somit verplant, ohne in die Nähe lästiger Datenschutzhinterfragen zu geraten.

Was also Not tut, um dem sich stets effektiver gestaltenden staatlichen Handeln die Basis zu erschüttern, sind massenhafte Datenverweigerungen, ist ein zweites Scheitern der Volkszählung! ♦

Quellen:

¹ Einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.4.1983 BVerfGE 64, 67

² Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.12.1983 BVerfGE 65, 1

³ vgl. die Äußerung Dr. Kollecks im Protokoll über die 57. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, S. 175

⁴ vgl. die Äußerung des Präs. des Bay. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, Dr. Schiedermaier im Protokoll über die 57. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, S. 211

⁵ §18 I VZG 1987

⁶ vgl. die Äußerung Prof. Brunnsteins im Protokoll über die 57. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, S. 161

⁷ gemeint ist die Volkszählung 1983

⁸ vgl. Prof. Brunnstein, ebenda, S. 145

⁹ vgl. Prof. Brunnstein, ebenda, S. 189

¹⁰ vgl. auch die Äußerung Prof. Brunnsteins, ebenda, S. 190

¹¹ vgl. die Äußerung des Leiters des Statistischen Bundesamtes, Egon Hölder, im Protokoll über die 57. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, S. 199

Literatur:

Michael Hoffmann, Johann-Peter Regelmann: Volkszählung '87, Steinweg Verlag, 1986, Lützowstr. 1, 3300 Braunschweig.